

Dichtheitsprüfung: Münchner Stadtrat schafft Prüffristen ab

Die Vollversammlung des Münchner Stadtrates hat in ihrer Sitzung am 2. Mai 2013 beschlossen, die Fristen zur erstmaligen und wiederholten Prüfung der Dichtheit privater Abwasserleitungen zu streichen. Bislang war in der Münchner Entwässerungssatzung vorgeschrieben, private Abwasserleitungen bis spätestens 31.12.2015 erstmals prüfen zu lassen; außerdem musste die Prüfung innerhalb von 20 Jahren wiederholt werden. Diese Fristen waren in der entsprechenden DIN-Norm enthalten. Nachdem in einer aktualisierten Fassung der DIN-Norm auf die Fristen verzichtet wurde, konnten sie auch in der Satzung entfallen.

Der Wegfall der Fristen hat allerdings keinen Einfluss auf die grundsätzlichen Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer. So sind private Abwasserleitungen nach wie vor wasserdicht und in gutem baulichen Zustand zu halten. Alle notwendigen Unterhaltsmaßnahmen müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer selbständig und eigenverantwortlich veranlassen. Es empfiehlt sich, alle Prüfberichte über durchgeführte Dichtheitsprüfungen aufzubewahren, da sie auf Verlangen der Münchner Stadtentwässerung vorgelegt werden müssen.

Die Vorlage eines Dichtheitsnachweises wird die Münchner Stadtentwässerung auch künftig nur in den folgenden Fällen fordern:

- wenn Leitungen neu hergestellt werden,
- wenn bestehende Leitungen geändert werden,
- wenn die Entwässerungsanlage im Wasserschutzgebiet Trudering liegt,
- bei Leitungen, an denen Schäden festgestellt bzw. vermutet werden und
- bei Leitungen, die gewerbliches Abwasser führen.

Nähere Informationen zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen stehen in Kürze online unter www.muenchen.de/mse zur Verfügung. Gerne beantwortet die Münchner Stadtentwässerung Fragen zu diesem Thema unter der E-Mail-Adresse: 42.mse@muenchen.de.

Rathausumschau vom 3. Mai 2013